

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz

Münster, 03.07.2015

Rundschreiben Nr. 23 / 2015

Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) im Kindergartenjahr 2014/2015

Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch Träger von Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen zur Zulässigkeit zusätzlicher Elternbeiträge, die von Trägern von Kindertageseinrichtungen erhoben werden, teile ich Ihnen hierzu nachstehend meine, mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmte Rechtsauffassung mit:

Nach § 23 Absatz 1 KiBiz können vom Jugendamt für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt werden. Dabei stellt die Regelung des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII eine unmittelbare Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dar.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung [...] hat dem Jugendamt nach § 23 Absatz 2 KiBiz zum Zwecke der Festsetzung von Elternbeiträgen die erforderlichen Daten des

aufgenommenen Kindes sowie die entsprechenden Daten der Eltern mitzuteilen. Diese Datenübermittlung ist nur gerechtfertigt, da das Jugendamt die Elternbeiträge unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung festsetzt.

Aus diesem Zusammenhang ist ersichtlich, dass mit den Regelungen des § 23 Absatz 2 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII eine abschließende Regelung zur Festsetzung der Elternbeiträge durch die Jugendämter geschaffen worden ist. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Ermächtigung für den Träger einer Kindertageseinrichtung, zusätzliche Elternbeiträge (vergleichbar der Ermächtigung zur Erhebung eines Entgeltes für das Mittagessen) zu erheben, enthält das KiBiz nicht.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit bei Elterninitiativen hin, die ihren Eigenanteil in der Regel durch die Erhebung eines „Vereinsbeitrags“ erbringen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Soweit Kindertageseinrichtungen zusätzliche Angebote wie z. B. musikalische Früherziehung oder bilinguale Erziehung vorhalten, ist zu gewährleisten, dass alle in der Einrichtung betreuten Kinder diese Angebote wahrnehmen können. Sollte dies nicht möglich sein, so sind entgeltpflichtige Angebote nur außerhalb der Öffnungszeiten vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner